

Stadtverordnetenbüro  
Auskunft erteilt: Frau Allamode  
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1032  
Telefax: 0641 306-2033  
E-Mail: stadtverordnetenbuero@giessen.de

Datum: 25.06.2015

## **N i e d e r s c h r i f t**

der 32. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr  
am Dienstag, dem 23.06.2015,  
im Stadtverordnetensitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.  
Sitzungsdauer: 19:05 - 22:40 Uhr

### **Anwesende Ausschussmitglieder:**

#### **Stadtverordnete der SPD-Fraktion:**

Herr Christian Heimbach  
Frau Eva Janzen  
Frau Ingrid Kaminski  
Herr Andreas Walldorf

(in Vertretung für Stv. Orłowski)

#### **Ausschussvorsitzender**

#### **Stadtverordnete der CDU-Fraktion:**

Herr Dr. Johannes Dittrich  
Frau Dorothe Küster  
Frau Christine Wagener

(in Vertretung für Stv. Oswald)

#### **Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Frau Dr. Bettina Speiser  
Herr Dr. Markus Labasch

#### **Stadtverordnete der FW-Fraktion:**

Herr Heiner Geißler

#### **Außerdem:**

Herr Egon Fritz	SPD-Fraktion
Herr Hans Heller	FW-Fraktion
Herr Dr. Martin Preiß	FDP-Fraktion
Herr Michael Janitzki	Fraktion LB/BLG
Frau Elke Koch-Michel	Fraktion LB/BLG
Herr Christian Oechler	Fraktion LB/BLG

(bis 20:45 Uhr)

**Vom Magistrat:**

Frau Gerda Weigel-Greilich      Bürgermeisterin

**Von der Verwaltung:**

Herr Ralf Pausch	Dezernat II	
Herr Dr. Holger Hölscher	Leiter Stadtplanungsamt	(bis 22:00 Uhr)
Herr Stephan Henrich	Stadtplanungsamt	(bis 22:00 Uhr)
Herr Matthias Genth	Stadtplanungsamt	(bis 21:30 Uhr)
Frau Vera Paschke-Ruppert	Stadtplanungsamt	(bis 20:42 Uhr)
Frau Kerstin Stingl	Stadtplanungsamt	(bis 20:42 Uhr)
Herr Horst-Friedhelm Skib	Stabsstelle Stadtentwicklung	(bis 22:17 Uhr)

**Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:**

Frau Andrea Allamode      Schriftführerin

**Gäste/Sachverständige:**

Herrn Daniel Beitlich	Revikon GmbH	(bis 20:45 Uhr)
Herr Prof. Peter Jahnen	Heinz Jahnen Pflüger, Aachen	(bis 20:42 Uhr)
Herr Jan Nikolas Schulz	bb22 architekten + stadtplaner, Ffm.	(bis 20:42 Uhr)

**Entschuldigt:**

Frau Dr. Natalie Orlowski	SPD-Fraktion
Herr Michael Oswald	CDU-Fraktion
Herr Nabi Ibraimtzik	Ausländerbeirat

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Somit ist die Tagesordnung in der vorliegenden Form beschlossen.

**Tagesordnung (öffentliche Sitzung):**

1. Bürger/-innenfragestunde
- 1.1. Anfrage gem. § 31 GO der Frau Hauser vom ANF/2807/2015  
18.06.2015 - Umfangreiche Ausholzungsarbeiten an der  
Liebigsschule (Stephanstraße in Gießen) während der  
Vogel-Brutzeit -

- 1.2. Anfrage gem. § 31 GO der Frau Coninx vom 19.06.2015 - Bebauung des Geländes Freiligrathstr. 10-16 - ANF/2809/2015
2. 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Alter Flughafen";  
**hier:** Vorentwurfsbeschluss zur Offenlage  
- Antrag des Magistrats vom 28.05.2015 - STV/2760/2015
3. Testplanung "Alter Flughafen - Teilgebiet Südwest";  
**hier:** Information durch den Magistrat
4. Sachstandsbericht zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot);  
**hier:** Kenntnissgabe des noch unvollständigen Vorentwurfs des Bebauungsplanes mit Umweltbericht  
- Antrag des Magistrats vom 17.06.2015 - STV/2806/2015
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/15 „Schiffenberger Weg/Hoher Rain“ (vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung);  
**hier:** Annahme- und Einleitungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 - STV/2767/2015
6. Bebauungsplan GI 04/31 "Henriette-Fürth-Straße";  
**hier:** Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 - STV/2768/2015
7. Bebauungsplan GI 01/39 "Gleisdreieck Aulweg";  
**hier:** Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 - STV/2769/2015
8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL 09/05 „Waldweide“;  
**hier:** Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 08.06.2015 - STV/2772/2015
9. Bebauungsplan G 15 "Kuhstallgelände", 1. Änderung;  
**hier:** Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 - STV/2779/2015

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 10. | Bebauungsplan Nr. GI 03/07 „Dulles-Siedlung“, 3. Änderung (Teilgebiet „Edlef-Köppen-Weg“);<br><b>hier:</b> Einleitungs- und Entwurfsbeschluss, Durchführung der Offenlegung<br>- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 - | STV/2770/2015 |
| 11. | Bebauungsplan LÜ 11/09 „Rechtenbacher Hohl“, 1. Änderung;<br><b>hier:</b> Entwurfsbeschluss zur Offenlage<br>- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 -   | STV/2777/2015 |
| 12. | Baumschutzsatzung<br>- Antrag des Magistrats vom 15.06.2015 -   | STV/2791/2015 |
| 13. | Immissionen bei Bränden<br>- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 03.06.2015 -  | STV/2771/2015 |
| 14. | Hinweisschilder zum Schiffenberg<br>- Antrag der FW-Fraktion vom 09.06.2015 -   | STV/2780/2015 |
| 15. | Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen stärken<br>- Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2015 -                                  | STV/2793/2015 |
| 16. | Prüfung der Ampelschaltung am Berliner Platz<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -  | STV/2797/2015 |
| 17. | Pflegezustand des Berliner Platzes<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -  | STV/2799/2015 |
| 18. | Behebung der Missstände im Bereich Autobahnauffahrt Ursulum<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -   | STV/2802/2015 |
| 19. | Verschiedenes   |               |

**Abwicklung der Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

**1. Bürger/-innenfragestunde**

1.1. **Anfrage gem. § 31 GO der Frau Hauser vom 18.06.2015 ANF/2807/2015**  
**- Umfangreiche Ausholzungsarbeiten an der Liebigschule**  
**(Stephanstraße in Gießen) während der Vogel-Brutzeit -**

---

**Anfrage:**

„Sehr geehrte Frau Weigel-Greilich,

ich möchte Sie bitten, unten stehende Fragen zu beantworten, da aus meiner Sicht Klärungsbedarf besteht.

Es kommt offensichtlich immer wieder zu Missverständnissen bezüglich der Aufträge und der daraufhin tatsächlich von sog. Fremdfirmen durchgeführten Arbeiten an städtischen Grünflächen (allein aus meiner Kenntnis Abholzung der zwei Weiden am Schwanenteich und hier vertragswidrige Ausräumung Gelände Liebigschule):

1) Wer **überwacht** die Auftragsarbeiten, welche vom Gartenamt an Fremdfirmen vergeben werden?

2) **Wie viele** solcher Firmen sind vom Gartenamt Gießen beauftragt?

3) Werden die Fremdfirmen **verwarnt** (z.B. Bußgeld; in welcher Höhe von - bis?) oder z.B. von der Vergabe weiterer Aufträge ausgeschlossen, wenn sie, wie auch in diesem Fall, nicht vertragsgemäß arbeiten? **Wenn nein, warum nicht?**

4) Wie kann gegen die ausführende Firma **Wagner** Anzeige erstattet werden?

5) **Warum** sieht das Gartenamt in dieser Maßnahme keinen Verstoß gegen Gesetzesgrundlagen? (Es handelte sich bei geschilderter Maßnahme nicht um Gehölzrückschnitte (Erläuterung Gartenamt, Herr Schnecking) sondern um ein komplettes ‚auf den Stock setzen‘ des Strauchwerks und die Fällung eines Baumes.)

6) Ist die Antwort des Umweltamts/Gartenamts, es handele sich um ein Versehen, auch **aus Sicht des Magistrats** ausreichend?

7) Wie kann das Gartenamt **nachweisen**, dass besetzte Vogelnester nicht vorhanden waren/dass das zu Boden gefallene Nest tatsächlich ‚noch aus den vergangenen Jahren‘ stammt?

8) Wie werden die beauftragten Firmen auf die **Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben** hingewiesen? Wie wird die Einhaltung **überwacht** (z.B. anschließende Kontrolle durch das Gartenamt?)“

Hintergrund:

Am frühen Morgen ab 7:20 h des 27.05.2015 wurden umfangreiche Ausholzungs- und „Pflege“-maßnahmen im Bereich der Liebigschule in Gießen durchgeführt. Es wurde ein Baum (Umfang 30 - 40 cm) gefällt, ca. ein Dutzend hochgewachsener, großer Sträucher entfernt. Knöterich. Efeu u. a. entfernt. Ein Nest lag am Boden.

Ich habe die Untere Naturschutzbehörde um etwa 8:30 Uhr von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt.

Man teilte mir mit, das Gartenamt sei zuständig. (Der Auftrag wurde an eine Fremdfirma vergeben). Zudem handele es sich bei diesen umfangreichen Arbeiten **um ein Missverständnis**; es sollten lediglich Grünflächen gepflegt und an manchen Stellen Knöterich und Aufwüchse entfernt werden. Das Gartenamt habe die Arbeiten gestoppt.

*Leider ist davon auszugehen, dass o. g. Missverständnis exemplarisch für (viele?) weitere Missverständnisse solcher Art, verteilt über das Gießener Stadtgebiet, stehen. Um der Frage nachzugehen, wie es zu derart befremdlichen und nicht naturschutzkonformen Fehl Ausführungen kommen kann und wie diese in Zukunft verhindert werden können, bitte ich um Klärung zum genannten Vorgang in der Bauausschusssitzung am 23. Juni 2015.*

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greulich:**

*„Grundsätzlich werden vom Gartenamt die gültigen Gesetze berücksichtigt und beachtet. Auch die von uns beauftragten Fachfirmen werden angehalten, die Vorschriften und Gesetze einzuhalten.*

*In dem angemahnten Fall hat die Gartenbaufirma entgegen der vor Ort getroffenen Absprachen stärker in den Gehölzbestand eingegriffen als vereinbart, jedoch sehen wir keinen Verstoß gegen die Gesetzesgrundlagen. Gehölzrückschnitte sind in der Vegetationszeit nicht grundsätzlich verboten bzw. bedürfen auch keiner Genehmigung, wenn die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Besetzte Vogelnester waren nicht vorhanden und andere Einschränkungen bzgl. des Artenschutzes konnten nicht festgestellt werden. Das beschriebene dort noch vorgefundene Vogelnest war noch aus den vergangenen Jahren.*

*Unsere Maßnahmen im Gehölzbestand in der Zeit der Vogelbrut beschränken sich weitgehend auf Arbeiten, die aus Gründen der Verkehrssicherheit unvermeidbar sind bzw., wenn Beschwerden vorliegen. Erst ab Mitte/Ende Juni greifen wir wieder stärker in den Gehölzbestand ein und schneiden auch unsere Formschnitthecken. Größere Maßnahmen bzw. auch erforderliche Baumfällungen verlegen wir vorzugsweise in den Herbst/Winter, so dass wir den gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall gerecht werden.*

*Ergänzend sei noch zu erwähnen, dass es sich nicht um eine Baumfällung handelte, sondern um eine gut 3 m hohe Ilex (Stechpalme), die, da kein Baum, im Baumkataster nicht aufgenommen war.*

*Die Pflegefirma hatte von uns als erste Sofortmaßnahme den Auftrag erhalten, die Privateinfahrt und den Gehweg aus Gründen der Verkehrssicherheit wieder freizuschneiden, um anschließend nach der Vogelbrut in den Schulsommerferien den gesamten Bereich zu roden und einzusäen. Dies auch, um den dort wuchernden Japanischen Staudenknöterich, eine gebietsfremde/invasive Art, in den Griff zu bekommen. Leider hat die Firma schon Ende Mai den gesamten Gehölzbestand zurückgeschnitten, aber nach eigener Aussage weder besetzte Vogelnester vorgefunden, noch diese zerstört. Die Rodungsarbeiten und die Einsaat erfolgen wie geplant in den Ferien.“*

**Anfrage:**

„Auf dem Gelände Freiligrathstr. 10-16 sind an der Stelle, wo früher ein einzelner Bungalow stand, mittlerweile 23 Wohnungen errichtet worden. Diese höchst verdichtete Bebauung hat Lebenswertes Gießen e.V. bereits bei seinem Südviertel-Rundgang im Januar kritisiert.

Auf Nachfrage hat die Bürgermeisterin Weigel-Greilich später dazu der Presse gegenüber verlautbart, ‚hier gebe es einen rechtsgültigen Plan, der eine solche Bebauung erlaube‘ (Gießener Allgemeine 10.03.2015).

Aus der Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Gießen (Homepage) geht hervor, dass die bebaute Fläche ebenso wie die benachbarte Uhland-Schule und das nord-östlich gelegene Wohnviertel nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Hierzu nun die Fragen:

1. Auf welchen Plan hat sich die Bürgermeisterin berufen?
2. Wenn hier kein B-Plan gilt, also nach § 34 gebaut wurde: Welche Bebauung der näheren Umgebung wurde als Referenz vor allem für Grund- und Geschossflächenzahl des Bauvorhabens herangezogen im Sinne des § 34 (1) BauGB (‚... wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...‘)?
3. Wie viele Stellplätze werden für die 23 neuen Wohnungen auf dem Gelände selbst bereit gestellt?“

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich:**

Entgegnung Magistrat auf Vorbemerkung

Die Darstellung des planungsrechtlichen Status (ohne Bebauungsplan) ist korrekt.

Jedoch grenzt unmittelbar westlich an das o.g. Baugrundstück der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gl 04/23 „Seltersberg III“ an.

Das Bauvorhaben umfasst laut erteilter Baugenehmigung nur 18 Wohnungen und eine Büroeinheit.

**Antwort auf Frage 1:**

„Aus einem telefonischen Pressegespräch in anderem Zusammenhang ergab sich spontan und ohne Gelegenheit für eine Überprüfung oder Rückfrage beim Fachamt die - auch wegen der unmittelbaren Lage neben einem Bebauungsplangebiet getroffene - oben zitierte Fehleinschätzung.

Es gibt also keinen Bebauungsplan für das Baugrundstück Freiligrathstraße 10-16, so dass § 34 BauGB zur planungsrechtlichen Beurteilung des Neubauvorhabens herangezogen wurde.

**Antwort auf Frage 2:**

„Das Baugrundstück liegt in einem heterogen strukturierten Bereich, in dem neben der zumeist zweigeschossigen (mit überwiegend Dachausbau versehenen) kleinteiligeren Wohnbebauung (ca. 90 – 200 m<sup>2</sup> Grundfläche) entlang der Freiligrathstraße auch die benachbarten bis zu viergeschossigen Großstrukturen von Uniklinik und Schule eine prägende Wirkung (aufgrund der Häufung kann keine Atypik begründet werden) entfalten.

*Die überbaubare Grundstücksfläche (faktische Baugrenzen) wird durch den relativ gleichförmigen straßenseitigen Gebäudeabstand beidseits der Freiligrathstraße (rd. 5 m) einerseits, aber auch entlang der Paul-Meimberg-Straße (Hausnummer 9, Schul-Sporthalle) andererseits definiert.*

*Somit ergaben sich ausreichende Vorgaben für den Einfügerahmen der aus mehreren Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehenden Wohnanlage bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung.“*

**Antwort auf Frage 3:**

*„Es werden für die 18 Wohnungen und die Büroeinheit alle gemäß Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätze (30) und Fahrradabstellplätze (38) auf dem Baugrundstück, hier größtenteils in der Tiefgarage, nachgewiesen.“*

**2. 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Alter Flughafen";  
hier: Vorentwurfsbeschluss zur Offenlage  
- Antrag des Magistrats vom 28.05.2015 -**

---

**STV/2760/2015**

**Antrag:**

*„1. Der in der Anlage beigefügte Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ‚Alter Flughafen‘ wird beschlossen; die Begründung zum Vorentwurf wird beschlossen.*

*2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 durchzuführen.“*

**Die Tagesordnungspunkte 2 - 4 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.**

Die nachstehenden Ausführungen der Bürgermeisterin werden auf Antrag des **Stv. Heimbach** wörtlich protokolliert.

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich:** *„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der Vorsitzende hat es ja eben schon vorgetragen, dass wir zusammen aufrufen, aber nur über TOP 2 - Änderung des Flächennutzungsplan - wo wir ja auch schon den Einleitungsbeschluss gefasst haben, abgestimmt werden soll. So ein bisschen Verwirrung ist entstanden, weil das Ganze zwar ein Bericht ist, aber sozusagen wie eine Maske in einer Beschlussvorlage ist, auch wenn Kenntnisnahme drüber steht, es ist also ein Zwischenbericht eines unvollständigen Vorentwurfs. Warum haben wir zu dieser ungewöhnlichen Vorgehensweise gegriffen? Weil wir aktuell Anfragen haben, dass ein Wirtschaftsunternehmen, das wir sehr gerne hier in Gießen halten wollen, wenn nicht sogar alles dafür tun müssen, nämlich Stanley Tucker hier eine Anfrage an den Investor gestellt hat und wir aber nicht nach § 34 genehmigen wollen, ohne das Ganze hier diskutiert zu haben und auch schon Voruntersuchungen, die möglich sind, vorgenommen haben, deswegen haben wir jetzt diesen etwas eher ungewöhnlichen*



*Weg beschritten, das ist aber auch weitgehend hier im Hause Konsens, dass wir im Sinne der Wirtschaftsförderung dies so machen.*

*Es wird noch einmal, weil wir versäumt haben, den Ortsvorsteher zur Magistratssitzung einzuladen, im Magistrat beraten werden, das ist ja auch noch rechtzeitig vor der Stadtverordnetensitzung, so dass dort auch nichts an Beteiligung verloren geht. Ich bitte Sie da um Verständnis, dass alles sehr, sehr engfristig und kurz getaktet ist. Es war uns aber wichtig, dass wir das nicht ohne Beteiligung des Hauses hier vornehmen, damit Sie auch über die einzelnen Schritte informiert sind. Das wollen wir auch im weiteren Verfahren so handhaben, denn wir können hier im Sinne der Wirtschaftsförderung nicht warten, bis dass wir den kompletten Bebauungsplan erstellt haben. Soviel zunächst einmal als Vorbemerkung.“*

**Herr Dr. Hölscher**, Leiter des Stadtplanungsamtes, gibt umfangreiche Ausführungen zu dem Themenkomplex, diese werden mit einer Power Point Präsentation unterstützt. So führt er u. a. aus, die Firma Stanley Tucker wolle auf einer rund 2,4 Hektar großen Teilfläche, bis zum Frühjahr 2016 einen neuen Betriebskomplex mit Produktions-, Logistik- und Büroeinheiten für etwa 175 neue Arbeitsplätze errichten und habe für einen ersten Bauabschnitt bereits einen Bauantrag durch den Projektentwickler Revikon einreichen lassen, wie aus der Magistratsvorlage hervorgehe. In einer verwaltungsinternen Vorabstimmung sei bereits festgestellt worden, dass sich der zwölf Meter hohe und 100 mal 100 Meter lange Hallenbau maßgeblich in die Umgebung einfüge – die Voraussetzung einer Genehmigung nach Paragraph 34 des Baugesetzbuches – und die Erschließung über eine größtenteils neu anzulegende Zufahrt zur Rödgener Straße, die sich mit den Zielen für die Bebauungsplanung koordinieren lasse, gesichert werden könne. In einem zweiten Bauabschnitt soll eine etwa doppelt so große und im hinteren Teil bis zu 20 Meter hohe Halle nördlich angrenzend errichtet werden. An ihrem jetzigen Standort in der May-Eyth-Straße habe die Firma keine Möglichkeit der Erweiterung. Ferner spricht er von einer Zahl von 20 Zwischennutzungen, die sich auf dem Areal US-Depot/Alter Flughafen befinden, darunter die Unterkünfte der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (HEAE) in Gießen. Er erläutert, dass ein Zwischennutzungsverfahren noch keine Baugenehmigung darstelle. Die Firma Stanley Tucker benötige Planungssicherheit, da die Maschinen bestellt werden müssten, so Hölscher.

Fragen der Bauausschussmitglieder, die im Anschluss an die gezeigten ausführlichen Power Point Präsentationen gestellt werden, werden von den Herren Dr. Hölscher, Henrich, Prof. Jahnen und Schulz sowie der Bürgermeisterin Weigel-Greilich beantwortet.

Die Power Point Präsentationen sowie die „Anlage 1a Gießen US-Depot / Alter Flugplatz - Testplanung“ sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt.

**3. Testplanung "Alter Flughafen - Teilgebiet Südwest";  
hier: Information durch den Magistrat**

---

**Diskussion:** Siehe TOP 2.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen.

**4. Sachstandsbericht zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am STV/2806/2015  
alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot);  
hier: Kenntnissgabe des noch unvollständigen Vorentwurfs  
des Bebauungsplanes mit Umweltbericht  
- Antrag des Magistrats vom 17.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„1. Die in den Anlagen 1 (Erschließungs- und Nutzungskonzept), 2 (Sachstandsbericht) sowie 3 (Vorabzug Umweltbericht) beigefügten noch z. T. unvollständigen Unterlagen zum Bebauungsplanvorentwurf GI 03/09 ‚Am alten Flugplatz‘ werden als Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen.

2. Nach Vervollständigung zum Bebauungsplanvorentwurf unter Berücksichtigung der parlamentarischen Beratung werden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch/BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Träger öffentlicher Belange) ohne Billigungsbeschluss bis zum Herbst 2015 durchgeführt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, das als Bauantrag vorliegende Vorhaben der Fa. STANLEY engineered Fastening, Tucker GmbH zum Neubau eines Betriebskomplexes mit Produktion, Logistik und Büronutzung auf einer ca. 2,4 ha großen Teilfläche, ohne zeitlichen und planungsrechtlichen Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren sowie auf der Grundlage des § 34 BauGB und der geltenden Zwischennutzungsvereinbarung zu beurteilen.“

**Diskussion:** Siehe TOP 2.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen.

**5. 2. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/15 STV/2767/2015  
„Schiffenberger Weg/Hoher Rain“ (vorhabenbezogene  
Bebauungsplanänderung);  
hier: Annahme- und Einleitungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 -**

---

**Antrag:**

- „1. Der von der Firma ‚Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG‘ (Vorhabenträger) mit Schreiben vom 12.05.2015 beantragten vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/15 ‚Schiffenberger Weg/Hoher Rain‘ (Anlage 1) wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt.
2. Für den in der Anlage 2 dargestellten Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die erneute Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GI 04/15 ‚Schiffenberger Weg/Hoher Rain‘, 1. Änderung eingeleitet.
3. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ohne einen gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

**Stv. Janitzki**, Fraktion LB/BLG, fragt nach der Flächengröße einer in den Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Schiffenberger Weg/Hoher Rain" (VEP Lidl-Erweiterung) aufgenommenen unbebauten Teilfläche.

Die Antwort ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Janitzki, Küster, Dr. Labasch, Koch-Michel, Dr. Preiß, Wagener, Herr Henrich (Stadtplanungsamt) und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, GR, FW; StE: CDU).

**6. Bebauungsplan GI 04/31 "Henriette-Fürth-Straße"; STV/2768/2015  
hier: Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines  
Bebauungsplanes  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„1. Für den in der Anlage dargestellten räumlichen Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan GI 04/31 ‚Henriette-Fürth-Straße‘ soll die am 7. Mai beschlossene Zielsetzung der Erhaltung und Erweiterung des Angebotes an sozial gefördertem Wohnraum planungsrechtlich absichern.

2. Nach Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind die Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung gemäß §§ 14 ff. BauGB (Zurückstellung,

Veränderungssperre) für den Fall von den Planungszielen abweichender Baugesuche anzuwenden bzw. vorzubereiten. Sollten Baugesuche den Planungszielen entsprechen und nach § 34 BauGB genehmigungsfähig sein, ist das Aufstellungsverfahren zurück zu stellen.

3. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, die Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan ohne Entwurfsbeschluss durchzuführen.

5. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse sind die Bekanntmachungen des Einleitungsbeschlusses sowie der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallelen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**Stv. Janitzki**, Fraktion LB/BLG, merkt an, dass Punkt 1. wohl einen redaktionellen Fehler beinhalte. Dort stehe im letztem Satz „.... Erweiterung des Angebotes an sozial gefördertem Wohnraum ...“.

Richtig müsse es wohl lauten „... Erweiterung des Angebotes an **gefördertem sozialen** Wohnraum ...“.

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich** bejaht dies.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt.

**7. Bebauungsplan GI 01/39 "Gleisdreieck Aulweg";  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 -**

---

**STV/2769/2015**

**Antrag:**

„1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.

2. Der in Anlage 2 aufgeführte Bebauungsplan GI 01/39 ‚Gleisdreieck Aulweg‘ wird mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.

3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich** weist darauf *hin*, dass aufgrund eines Hinweises des Vorsitzenden der Bürgerinitiative Lebenswertes Gießen e.V. bezüglich zweier im Behandlungsvorschlag nicht aufgeführten Seiten mit Anregungen der BI die Anlage 1 der Vorlage um 3 Seiten (ab Seite 120 bis Seite 122 neu) ergänzt wird (sie sind der Niederschrift als Anlage beigelegt). Das verwaltungsseitige Versehen ergab sich aufgrund einer technischen Störung bei der Aufbereitung des Abwägungsdokumentes. Die zusätzlichen Anregungen bzw. Abwägungsvorschläge greifen keine wesentlich neuen Sachverhalte auf.

**Stv. Koch-Michel**, Fraktion LB/BLG, bittet um Kenntnissgabe der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten sowie des städtebaulichen Vertrages.

Die immissionsschutzrechtlichen Gutachten sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

**Beratungsergebnis:**

Der Ergänzung/Änderung (Tischvorlage) wird mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, GR, FW; Nein: CDU).

Der so geänderten Vorlage STV/ 2769/2015 wird mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, GR, FW; Nein: CDU).

**Die Sitzung wird von 21:30 Uhr bis 21:36 Uhr für eine Pause unterbrochen.**

**8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL STV/2772/2015  
09/05 „Waldweide“;  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 08.06.2015 -**

---

**Antrag:**

- „1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3,4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 13a Abs. 2,3 und 13 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL 09/05 ‚Waldweide‘ wird mit seinen zeichnerischen (Anlage 2) und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.
3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil

B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

**Beratungsergebnis:** Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

**9. Bebauungsplan G 15 "Kuhstallgelände", 1. Änderung; STV/2779/2015  
hier: Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 -**

---

**Antrag:**

- „1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.
2. Der in Anlage 2 aufgeführte Bebauungsplan GI 15 ‚Kuhstallgelände‘ 1. Änderung wird mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.
3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.
4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

**Beratungsergebnis:** Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

**10. Bebauungsplan Nr. GI 03/07 „Dulles-Siedlung“, 3. STV/2770/2015  
Änderung (Teilgebiet „Edlef-Köppen-Weg“);  
hier: Einleitungs- und Entwurfsbeschluss, Durchführung der  
Offenlegung  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 -**

---

**Antrag:**

- „1. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes GI 03/07 ‚Dulles-Siedlung‘ wird mit dem in der Anlage 1 beigefügten räumlichen Geltungsbereich für das Teilgebiet ‚Edlef-Köppen-Weg‘ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.
2. Der in der Anlage 2 beigefügte Bebauungsplan für das Teilgebiet ‚Edlef-Köppen-Weg‘ wird als Änderungsentwurf beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) zum Planentwurf wird beschlossen.

3. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
4. Zum Bebauungsplan-Entwurf mit seiner Begründung sind die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen. Eine frühzeitige Unterrichtung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird als Informationsveranstaltung vor der Beteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf durchgeführt.
5. Die Einleitung des 3. Änderungsverfahrens ist unter Berücksichtigung der Beschlusspunkte bekannt zu machen. Die Beteiligungsverfahren sind durchzuführen.“

**Beratungsergebnis:** Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

**11. Bebauungsplan LÜ 11/09 „Rechtenbacher Hohl“, 1. Änderung;  
hier: Entwurfsbeschluss zur Offenlage  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 -** **STV/2777/2015**

---

**Antrag:**

„1. Der in der Anlage beigefügte Bebauungsplan LÜ 11/09 ‚Rechtenbacher Hohl‘, 1. Änderung sowie die eigenständigen, in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 81 Hessische Bauordnung HBO) werden als Entwurf beschlossen. Die Begründung zum Planentwurf wird beschlossen.

2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch/BauGB die Bekanntmachung sowie die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich** teilt mit:

„Nach Beratung der Beschlussvorlage im Magistrat sowie im Ortsbeirat Lützellinden **hat sich folgender Ergänzungs- und Änderungsbedarf an den Planfestsetzungen ergeben.** Der Aushangplanentwurf sowie seine Begründung wurden entsprechend angepasst. In den den Fraktionen als Tischvorlage vorgelegten Unterlagen sind die Änderungen/Ergänzungen hellblau markiert worden - ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

1. Ergänzung der Festsetzungen einer maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten im Mischgebiet, das überwiegend der Wohnnutzung dienen soll  
In der Ortsbeiratssitzung am 18.06.2015 wurde angeregt, die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten zu begrenzen. Die Änderung soll dazu beitragen eine übermäßige Ausnutzung der Baugrundstücke und einen

gleichzeitigen Anstieg der Bodenpreise zu verhindern. Gleichzeitig soll das Ein- und Zweifamilienhaussegment, das aktuell auf dem Gießener Wohnungsmarkt nur in geringem Umfang zur Verfügung steht, zur Anwerbung insbesondere junger Familien gestärkt werden.

2. Anpassung der Mischgebietsfläche, die überwiegend der Wohnnutzung dienen soll, und des Geltungsbereichs

Die Mischgebietsfläche, die überwiegend der Wohnnutzung dienen soll, wird in Richtung Westen um eine Fläche von ca. 122 m<sup>2</sup> erweitert. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan LÜ 11/06 ‚Rechtenbacher Hohl‘ bereits als Mischgebietsfläche festgesetzt. Die Fläche befindet sich derzeit im Eigentum der Stadt Gießen, soll aber im Rahmen der Baulandumlegung den Baugrundstücken zugeteilt werden. Diese Mischgebietsfläche ohne überbaubare Grundstücksfläche ist für die Stadt Gießen nicht zweckmäßig zu nutzen.

3. Zeichnerische und redaktionelle Anpassung in der Zeichnung des Bebauungsplanentwurfes

Gegenüber der ursprünglichen Bebauungsplanzeichnung vom 09.06.2015 mussten zwei Bezugslinien für 2 Teilbereiche der Baugebiete zur Zuordnung der Nutzungsschablonen ergänzt werden. Es wurden keine planungsrechtlichen Festsetzungen inhaltlich geändert.

In der Bebauungsplanzeichnung ist darüber hinaus eine Vermessung im Bereich des Mischgebietes, das überwiegend der Wohnnutzung dienen soll, redaktionell angepasst worden. Der Abstand zwischen zwei überbaubaren Grundstücksflächen wurde textlich mit 8,0 m angegeben, obwohl ein Abstand von nur 6,0 m geplant und zeichnerisch dargestellt ist.“

**Bürgermeisterin Weigel-Greulich** bittet den vorstehenden Änderungen (Tischvorlage) zuzustimmen.

**Stv. Küster, CDU-fraktion, stellt folgenden Änderungsantrag**, der aber nicht zur Abstimmung gestellt wird, sondern erst einmal nur im Geschäftsgang verbleibt:

„Die Bedenken des Ortsbeirates Lützellinden aufgreifend, wird der Magistrat der Universitätsstadt Gießen aufgefordert, folgende Änderungen in den Bebauungsplan LÜ 11/09 Rechtenbacher Hohl aufzunehmen:

1. Im Bereich: Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanung (Seite 2, letzter Absatz) werden die Worte „oder kleine Mehrfamilienhäuser“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Bebauungsplan-Entwurf wird als GFZ ‚0,8‘ ergänzt. Die Festlegung auf max. GF 320 m<sup>2</sup> wird gestrichen.
3. Die maximale Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude wird auf 2 (zwei) festgelegt.

**Begründung:** Im Sommer 2014 startete der Investor mit dem Anliegen, Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser zu erschließen. Diesem Ansinnen wird nachgekommen. Es



*ist eine Gleichbehandlung mit Grundstückseigentümern in der direkten Nachbarschaft anzustreben und damit eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung herbeizuführen.“*

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Koch-Michel, Janitzki, Küster, Herr Henrich (Stadtplanungsamt) und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

**Beratungsergebnis:**

Der Änderung (Tischvorlage) wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, GR; StE: CDU, FW).

Eine abschließende Abstimmung über die so geänderte Vorlage STV/2777/2015 erfolgt nicht.

**12. Baumschutzsatzung STV/2791/2015  
- Antrag des Magistrats vom 15.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Die Stadt Gießen gibt sich wieder eine Baumschutzsatzung.“

**Stv. Geißler**, FW-Fraktion, äußert sich kritisch zu dem Vorhaben, dass sich die Stadt Gießen wieder eine Baumschutzsatzung geben wolle. Die FW-Fraktion habe damals gemeinsam mit CDU und FDP dafür gesorgt, dass die Baumschutzsatzung abgeschafft werde. Seine Fraktion werde dieser Vorlage nicht zustimmen.

Die Vertreter von SPD und Bündnis 90/Die Grünen begrüßen die Vorlage.

**Stv. Wagener**, CDU-Fraktion, erklärt, ihre Fraktion werde sich der Stimme enthalten, da man zunächst abwarten wolle, was der Magistrat aus diesem Arbeitsauftrag erarbeiten werde.

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, GR; Nein: FW; StE: CDU).

**13. Immissionen bei Bränden STV/2771/2015  
- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 03.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit bei zukünftigen Bränden, bei denen PVC-haltige Kunststoffe verbrennen (wie z. B. in der SBM oder der TREA), die Immissionen auch auf Dioxine/Furane untersucht werden.“

Gegebenenfalls sollten die Gießener Feuerwehr oder sonstige Institutionen mit entsprechenden Messgeräten ausgestattet werden.“

**Begründung:**

In den vergangenen Jahren hatte es bei der Müllsortieranlage der SBM in der Pistorstraße mehrfach Brände mit starker Rauchentwicklung gegeben. Mitte Mai hatte sich auch bei der TREA Müll entzündet. Die Feuerwehr war mit 33 Personen im Einsatz. Aufgrund des Qualms wurden die Anwohner per Rundfunk gebeten, Fenster und Türen vorsorglich verschlossen zu halten. Die Polizei erklärte zwar im Nachhinein, dass eine Gefährdung der Bevölkerung zu keinem Zeitpunkt bestanden hätte, aber der Rauch wurde offensichtlich auf Dioxin/Furane nicht untersucht.

**Stv. Janitzki**, Fraktion LB/BLG, begründet kurz den Antrag.

**Stv. Dr. Speiser**, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, **beantragt, den Antrag wie folgt zu ändern:**

„Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat **zu prüfen, welche Schritt** zu unternehmen **sind**, damit bei zukünftigen Bränden, bei denen PVC-haltige Kunststoffe verbrennen (wie z. B. in der SBM oder der TREA), die Immissionen auch auf Dioxine/Furane untersucht werden.

Gegebenenfalls sollten die Gießener Feuerwehr oder sonstige Institutionen mit entsprechenden Messgeräten **oder Geräten zur Probeentnahme** ausgestattet werden.“

**Beratungsergebnis:** Dem so geänderten Antrag wird einstimmig zugestimmt.

**14. Hinweisschilder zum Schiffenberg** **STV/2780/2015**  
**- Antrag der FW-Fraktion vom 09.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten zu veranlassen, dass für Wanderer und Radfahrer im Umkreis des Schiffenberges - insbesondere im Schiffenberger Wald - die Wege auf den Schiffenberg deutlich mit Hinweisschildern versehen werden.“

**Begründung:**

Es kann nicht angehen, dass viele Wanderer und Radfahrer durch die nicht oder nur sporadische vorhandene Ausschilderung auf den Schiffenberg zum Teil große Umwege gehen oder fahren bis sie den richtigen Weg auf den Schiffenberg gefunden haben. Wiederholt kam es deswegen bereits zu Unmut Äußerungen der Besucher bei den verschiedenen Veranstaltungen auf dem Schiffenberg. Hier sollte schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden.

**Stv. Geißler**, FW-Fraktion, begründet kurz den Antrag.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt.

**15. Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen stärken - Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2015 -** **STV/2793/2015**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Ankündigung des ‚Aktionsprogrammes Klimaschutz 2020‘ des Bundes, dass die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gestärkt werden soll, schnellstmöglich umgesetzt wird. Dafür ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend zu ändern, dass die Kommunen selbst entscheiden dürfen, wo in ihrem Gemeinde- und Hoheitsgebiet sie welche Geschwindigkeit für richtig und angemessen halten. Deswegen wird der Magistrat beauftragt, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass den Kommunen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mehr Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen durch eine neue Bundesgesetzgebung ermöglicht wird.“

**Begründung:**

Die Belange der Kommunen stoßen immer wieder auf Probleme, wenn sie eine Tempo-30-Zone oder eine streckenbezogene Temporeduzierung ausweisen wollen.

Einzelfallbegründungen und etliche Einschränkungen erschweren eine sinnvolle Planung. Die Beispiele in Kleinlinden und Rödgen, wo auf Anweisung des Regierungspräsidiums Geschwindigkeitsbegrenzungen gegen den erklärten Willen der Ortsbeiräte und der Bevölkerung zurückgenommen werden mussten, zeigen, wie wichtig hier eine Änderung ist.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone grundsätzlich ausgeschlossen, sobald eine Vorfahrtsstraße, Ampeln oder Radwege vorhanden sind. Eine streckenbezogene Temporeduzierung an einzelnen Straßenabschnitten ist nur möglich, wenn eine besondere Gefährdung für die Sicherheit von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern festgestellt wird oder wenn die Lärmbeeinträchtigung verkehrsbedingt über dem ortsüblichen Niveau liegt. Diese Voraussetzungen schaffen immer wieder Rechtsunsicherheit und schränken die Kommunen unnötig in ihrem Entscheidungsspielraum ein, denn vor Ort kann am besten darüber entschieden werden, in welchen Gebieten oder an welchen Strecken Tempo-30 Sinn ergibt.

Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und in ihrem Kabinettsbeschluss zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ vom 03.12.2014 angekündigt, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen gestärkt werden soll (Kapitel 4.6.2., Seite 40). Dementsprechend sollten die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen und von streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen vereinfacht werden. Eine Umsetzung dieses Beschlusses ist jedoch bislang noch nicht erfolgt.

Der Antrag wird von **Stv. Dr. Speiser**, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, begründet.

**Stv. Geißler**, FW-Fraktion, begründet kurz das ablehnende Votum seiner Fraktion.

**Beratungsergebnis:** Mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, GR; Nein: CDU, FW).

**16. Prüfung der Ampelschaltung am Berliner Platz STV/2797/2015  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt, die Ampelschaltung der Lichtzeichenanlage am gesamten Berliner Platz zu prüfen.“

**Begründung:**

Die Grünphasen für die Fußgänger im gesamten Kreuzungsbereich des Berliner Platzes reichen seit längerer Zeit nicht mehr aus, die Straßen zu überqueren. Dadurch entsteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial nicht nur für Fußgänger sondern für alle Verkehrsteilnehmer. Aufgrund des erfolgten schweren Verkehrsunfalls der vergangenen Tage sollte der Magistrat schnellstmöglich die Ampelschaltung prüfen und die entsprechenden Grünphasen verlängern.

An der kurzen Diskussion beteiligen sich die Stv. Küster, Geißler, Dr. Labasch und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt.

**17. Pflegezustand des Berliner Platzes STV/2799/2015  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, das derzeitige Erscheinungsbild des Berliner Platzes zu verbessern.“

**Begründung:**

Der Berliner Platz ist als lebendiger Mittelpunkt der Stadt hoch frequentiert. Leider führt das zu zunehmender Verschmutzung. Der Zustand des Treppenabgangs zur Tiefgarage unter dem Rathaus lässt nicht erkennen, ob und in welchem Turnus dort gereinigt wird. Der Magistrat wird daher erneut gebeten, diese Missstände zu beseitigen und die o. a. Örtlichkeiten regelmäßiger zu pflegen.

**Stv. Wagener** begründet kurz für die CDU-Fraktion den Antrag.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt.

**18. Behebung der Missstände im Bereich Autobahnauffahrt Ursulum** **STV/2802/2015**  
**- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt zu prüfen, wie er gegen Vermüllung und Verschmutzung im Bereich der Zufahrt zur AAFES und der Abfahrt Ursulum des Gießener Rings vorzugehen gedenkt.

Ferner wird der Magistrat aufgefordert, zeitnah zusätzliche Mülltonnen im genannten Bereich aufzustellen.“

**Begründung:**

Seit geraumer Zeit finden Zusammenkünfte und Picknicke der Bevölkerung der HEAE in diesem Bereich statt. Leider ist es so, dass zwar an der Straße einige Mülleimer aufgestellt sind, dennoch reichen diese nicht aus. Um eine gänzliche Verwahrlosung dieses Bereiches zu verhindern und um das dortige Flora und Fauna zu schützen, muss der Magistrat zusätzliche Möglichkeiten der Müllentsorgung ergreifen, ggf. unter Einsatzes des Ordnungsamtes.

**Stv. Heimbach, SPD-Fraktion, regt an, den Antrag wie folgt zu ändern:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt zu veranlassen, dass die Eigentümer der Flächen im Bereich der Autobahnabfahrt Ursulum Richtung Marburg AAFES und Hessen mobil gegen die Vermüllung und Verschmutzung dieser Flächen vorzugehen.

Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, Hessen mobil auf die Gefahr querender Fußgänger im Ab- bzw. Auffahrtsbereich hinzuweisen.“

**Stv. Küster**, CDU-Fraktion, erklärt, dass sie die vorgeschlagene Änderung übernehmen.

**Beratungsergebnis:** Geändert einstimmig zugestimmt.

**19. Verschiedenes**

---

**Vorsitzender** teilt mit, dass die nächste Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr am Dienstag, **22.09.2015, 19:00 Uhr**, statt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

**DER VORSITZENDE:**

(gez.) W a l l d o r f

**DIE SCHRIFTFÜHRERIN:**

(gez.) A l l a m o d e